



Abteilungsordnung der Turnabteilung der Darmstädter Turn- und Sportgemeinde 1846 e. V.

§ 1 Name und Status

- (1) Gemäß den §§ 21 und 30 der Vereinssatzung ergibt sich die für die Turnabteilung nachstehende Abteilungsordnung.
- (2) Die Turnabteilung ist gemäß § 21 der Vereinssatzung eine unselbständige Untergliederung der Darmstädter Turn- und Sportgemeinde 1846 e. V. Sie kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen, die im Wert den in der Vereinssatzung bzw. Finanzordnung festgelegten Betrag überschreiten.

§ 2 Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder der Turnabteilung sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten.
- (2) Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Turnabteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins.
- (3) Alle am Sportbetrieb der Turnabteilung teilnehmenden Personen müssen Mitglieder der Turnabteilung oder in dem, von ihnen besuchten, Kurs angemeldet sein.
- (4) Mitglieder der Turnabteilung, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht, das Stimm- und Vorschlagsrecht. Passives Wahlrecht besteht für Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr; für bestimmte Aufgaben gilt es bereits ab dem vollendeten 15. Lebensjahr (siehe § 5). Diese Rechte ruhen, wenn das Mitglied mit seinen Beiträgen mehr als drei Monate im Rückstand ist.
- (5) Für Kinder und Jugendliche, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, übt ein*e gesetzliche*r Vertreter*in das aktive Wahlrecht stellvertretend aus; das passive Wahlrecht steht ihnen nicht zu.

§ 3 Organe

Organe der Abteilung sind:

1. die Mitgliederversammlung der Abteilung, nachfolgend Mitgliederversammlung,
2. der Turnvorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Turnvorstand durch Aushang in der Felsinghalle und Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Ergänzend können Einberufungen auch an anderen Stellen des Vereinsgeländes ausgehängt, sowie als Benachrichtigung per E-Mail, bzw. in der Vereins-App versandt werden. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse der Abteilung erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Turnabteilung dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Turnvorstand beantragt.
- (3) Entsprechend § 16 der Vereinssatzung werden durch die Mitgliederversammlung Delegierte sowie deren Stellvertretende gewählt. Delegierte müssen Mitglieder der Turnabteilung und volljährig sein. Die Wahl findet alle 2 Jahre statt.
- (4) Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Anzahl der Abteilungsmitglieder entsprechend § 16 der Vereinssatzung. Die Wahl der Delegierten erfolgt im ersten Wahlgang als Einzel- oder Blockwahl. Im zweiten Wahlgang wählt die Mitgliederversammlung maximal zwei Stellvertretende pro Delegierten*er.



- (5) Für alle Kinder und Jugendlichen unter 15 Jahren werden aus der Elternschaft zwei Stellvertretende zum Elternbeirat gewählt; diese müssen selbst kein Mitglied des Vereins sein. Die Wahl erfolgt für ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig.

§ 5 Turnvorstand

- (1) Der Vorstand der Turnabteilung besteht aus:
 1. dem*der Abteilungsleiter*in, diese Person muss volljährig sein,
 2. zwei stellvertretenden volljährigen Abteilungsleiter*innen, darunter ein*e Kassenwart*in,
 3. bis zu fünf weiteren Personen, ab 15 Jahren.
- (2) Im Vorstand müssen sämtliche Sparten vertreten sein; die konkrete Verteilung der Vertreter*innen auf die o. g. Funktionen ist dabei nicht festgelegt. Die Verantwortung für die Aufstellung eines Mitglieds des Turnvorstandes obliegt den Sparten.
- (3) Protokolle werden jeweils durch eine der anwesenden Personen geführt.
- (4) Die Wahl des Turnvorstandes durch die Mitgliederversammlung erfolgt mit sofortiger Wirkung.
- (5) Die Mitglieder des Turnvorstandes werden für 2 Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Turnvorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Turnvorstand aus dem Kreise der Abteilungsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Mitglied des Turnvorstandes hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder des Turnvorstandes.

§ 6 Sitzung des Turnvorstandes

- (1) Der Turnvorstand führt regelmäßige Treffen durch, welche durch den*die Abteilungsleiter*in geleitet werden. Sollte der*die Abteilungsleiter*in verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung einer Stellvertretung.
- (2) In Vorstandstreffen werden Angelegenheiten der Abteilung, insbesondere Haushaltsfragen und Ausgaben, beraten und beschlossen.
- (3) Der Turnvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Zur Abstimmung sind nur die in Treffen anwesenden Mitglieder des Turnvorstandes berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (5) Abstimmungen erfolgen in der durch den*die Sitzungsleiter*in bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung). Der Turnvorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmengleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Im Einzelfall kann der*die Abteilungsleiter*in anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren erfolgt.

§ 7 Aufgaben des Turnvorstandes

- (1) Der*Die Abteilungsleiter*in ist verpflichtet, den Turnvorstand zu allen wichtigen Entscheidungen anzuhören. Der*die Abteilungsleiter*in ist verantwortlich für die Beschaffung von Hallenzeiten und Sportgeräten. Ihm*Ihr unterliegt die Einstellung von Übungsleitern*innen, für deren Beschäftigung er*sie Verträge ausarbeitet, die er*sie vom geschäftsführenden Vorstand mitunterschreiben lässt.
- (2) Ein volljähriges Mitglied des Turnvorstandes vertritt nach Absprache den*die Abteilungsleiter*in bei Abwesenheit oder Beauftragung mit allen Rechten und Pflichten.



- (3) Der*Die Kassenwart*in ist für alle Einnahmen und Ausgaben der Turnabteilung verantwortlich. Er*Sie regelt die Finanzen gegenüber dem Verein. Alle vom Turnvorstand beschlossenen Ausgaben werden vom bzw. von der Kassenwart*in auftragsgemäß erledigt. Die von der Mitgliederversammlung gem. § 24 der Satzung gewählten Rechtsprüfer haben das Recht, die Abteilungskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen und die Pflicht, dies regelmäßig zu tun.
- (4) Die Mitglieder des Turnvorstandes sind für die Vertretung der Interessen ihrer jeweiligen Sparte innerhalb des Turnvorstandes verantwortlich. Sie übernehmen die Aufgabe, Anliegen, Vorschläge, Fragen und Hinweise aus ihrer Sparte zu sammeln und in die Beratungen des Turnvorstandes einzubringen. Ebenso sind sie dafür zuständig, Beschlüsse, Informationen und Entwicklungen aus dem Turnvorstand zeitnah und in geeigneter Form an die Mitglieder ihrer Sparte weiterzugeben. Zu ihren Aufgaben gehört außerdem die Förderung des Austauschs zwischen Turnvorstand und Sparte, die Einbindung der Mitglieder in wesentliche Entscheidungen sowie die Mitwirkung an der Planung und Durchführung von Aktivitäten der Turnabteilung. Die Mitglieder des Turnvorstandes sorgen dafür, dass die Interessen ihrer Sparte bei organisatorischen, sportlichen und inhaltlichen Entscheidungen angemessen berücksichtigt werden. Sie stehen den Mitgliedern ihrer Sparte als Ansprechpersonen zur Verfügung und tragen zur inneren Zusammenarbeit innerhalb der Turnabteilung bei.

§ 8 Niederschrift

- (1) Die Ergebnisse der Treffen des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung sind durch eine*n Protokollant*in schriftlich festzuhalten.
- (2) Jedem Mitglied des Turnvorstandes bzw. der Turnabteilung ist eine Abschrift des Protokolls zu übermitteln. Auf Nachfrage wird eine Abschrift dem Hauptvorstand zur Einsicht zugeschickt.
- (3) Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Mitglied des jeweiligen Organs schriftliche Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Zusammenkunft entschieden und das Protokoll im Anschluss durch Abstimmung genehmigt.

§ 9 Mitgliederverwaltung

Die Belange der Turnabteilung, die die Mitgliederverwaltung betreffen, werden von der Geschäftsstelle des Vereins wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug. Die Turnabteilung und die Geschäftsstelle unterrichten einander über An- und Abmeldungen der Mitglieder der Turnabteilung.

§ 10 Beschluss und Änderung der Abteilungsordnung

Über Annahme und Änderungen dieser Abteilungsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung der Turnabteilung mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde bei der Mitgliederversammlung am 04. September 2026 in Darmstadt beschlossen. Sie trat nach Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand am _____ in Kraft.